

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 261-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1033

Eingereicht am: 27.10.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015

RRB-Nr.: 1555/2015 vom 16. Dezember 2015
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Abstimmung über Kredit für den Laborneubau der Uni Bern vom 28. Februar 2016: Wie führt der Kanton Bern seine Kampagne und mit welchen Mitteln?

Am 20. Januar 2015 stimmte der Grosse Rat dem Kredit von gut 141 Mio. Franken für den Neubau des Instituts für Rechtsmedizin und das Departement für Klinische Forschung zu, wogegen das Referendum gültig zustande gekommen ist. Die Abstimmung über den Kreditbeschluss soll am 28. Februar 2016 stattfinden. Gegenstand des Referendums war unter anderem der Ausbau der Infrastruktur für die Haltung und Zucht von Tierversuchen.

Im Januar 2015 waren auf der Webseite des Departements für klinische Forschung keine konkreten Informationen über die getätigten Tierversuche und deren Zweck zu finden. Nun soll offenbar im Rahmen dieser Abstimmung die Information über die klinische Forschung mittels Tierversuchen an der Universität Bern verbessert werden. Dafür müssen Mittel für Personal, Druckserzeugnisse, Internetauftritt usw. aufgewendet bzw. erstellt werden. Fraglich ist weiter, ob und wie die Mitarbeitenden der Universität Bern und des Inselspitals in den Abstimmungskampf mitbezogen werden.

Der in Artikel 34 Absatz 2 BV betreffend die politischen Rechte verbriefte Anspruch auf freie Willensbildung soll eine direkte Einflussnahme von Behörden ausschliessen, die geeignet wäre, die freie Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen zu verfälschen.¹ Eine unerlaubte Beeinflussung kann etwa vorliegen, wenn die Behörde in unzulässiger Weise in den Abstimmungskampf eingreift und entweder positive, zur Sicherung der Frei-

¹ BGE 114 Ia 432 E. 4a, 113 Ia 295 E. 3B, 112 Ia 335 E. 4b, zitiert nach Häfelin/Haller/Keller, Schweizerische Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich 2012, RZ 1390a

heit der Stimmbürger aufgestellte Vorschriften missachtet oder sich sonst wie verwerflicher Mittel bedient. Die Behörden haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger objektiv zu informieren, weil den Behördenmitgliedern aus den Mitteln, über die sie verfügen und aus dem Vertrauen, das sie gegenüber den Bürgern zu bewahren haben, damit das gute Funktionieren der demokratischen Institutionen gewährleistet ist, eine hervorragende Stellung zukommt.²

Öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen werden vom Bundesgericht ähnlich wie Gemeinden behandelt. Sie haben sich grundsätzlich neutral zu verhalten und dürfen nur bei besonderer Betroffenheit und dies in objektiver Weise und mit verhältnismässigem finanziellem Aufwand auf Volksabstimmungen einzuwirken versuchen.³

Während in den Unterlagen zum Kreditgeschäft von drei Stockwerken für die Haltung und Zucht von Versuchstieren ausgegangen wurde und eine Geschossfläche von rund 5000 m² und eine Hauptnutzfläche von rund 3000 m² angegeben wurden, ist jetzt offenbar von einer Fläche von 620 m² die Rede, auf welcher die Tiere gezüchtet und gehalten werden sollen.

Der Frage von Grossrat Vanoni in seinem Postulat 037-2015⁴, in welchem Ausmass und zu welchen Forschungszwecken im Kanton Bern mit öffentlichen Mitteln finanzierte Tierversuche durchgeführt und dazu Tierhaltungen betrieben werden (namentlich an der Universität Bern und im Spitalwesen), blieb der Regierungsrat die Antworten schuldig hinsichtlich der finanziellen Mitteln, die für Tierversuche und die Haltung der Versuchstiere aufgewendet werden. Auch die Forschungszwecke wurden nicht genannt. Diese Fragen sind Grundlagen der bevorstehenden Abstimmung und werden aus diesem Grund wiederholt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. *Wie viele Personen mit welchen Stellenprozenten an welchen Stellen (Universität, Inselspital, Kantonsverwaltung ohne Staatskanzlei) befassen sich mit dem Referendum gegen den Laborneubau?*
2. *Welche Publikationen sind vorgesehen und bereits erstellt, nach der Art und der Anzahl?*
3. *Ist ein Internetauftritt geplant? Wenn ja, welcher?*
4. *Setzt sich die Universität Bern objektiv nach neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Pro und Kontra von Tierversuchen auseinander? Generell und im Abstimmungskampf?*
5. *Wie fördert die Universität Bern Ersatzmassnahmen zu Tierversuchen (z. B. «human-on-a-chip», In-vitro- und In-silicio-Modelle, Microdosing) heute und in Zukunft?*
6. *Welche finanziellen Mittel sind für den Abstimmungskampf vorgesehen?*
7. *Gedenken die Uni Bern oder allenfalls das Inselspital die Mitarbeitenden bezüglich der Abstimmung direkt anzugehen, z. B. per E-Mail? Wurden bereits Mitarbeitende „informiert“?*
8. *Falls ja (Frage 7): Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Vorgehen?*
9. *Welche Hauptnutzfläche ist nach dem geplanten Projekt für die Haltung und Zucht von Versuchstieren vorgesehen? Versteht sich der angegebene Wert mit oder ohne Nebenanlagen*

² BGE 117 Ia 41 E. 5a, Heinz Aebi II, zitiert nach Häfelin/Haller/Keller, Schweizerische Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich 2012

³ Häfelin/Haller/Keller, Schweizerische Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich 2012, RZ 1394

⁴ <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-e4743431257c4023847d4778e226c567.html>

wie Heizungsräume, Futterlager usw.? Wie kommt es, dass von ursprünglich 3000 m² offenbar nur noch 620 m² für die Haltung und Zucht von Versuchstieren vorgesehen sind?

10. *Welches ist der finanzielle Aufwand für die Forschung mit Tierversuchen an der Universität Bern und am Inselspital pro Jahr?*
11. *Welches sind die Forschungszwecke der an der Universität Bern und am Inselspital durchgeführten Versuche?*
12. *Wie viele Säugetiere werden an der Uni Bern pro Jahr im Rahmen von Tierversuchen getötet?*

Begründung der Dringlichkeit: Die Abstimmung findet am 28. Februar 2016 statt. Die aufgeworfenen Fragen sollten vorgängig geklärt werden.

Antwort der Regierungsrates

1. Die Kantonsverwaltung darf sich nicht mit dem Referendum befassen. Sie war lediglich zur Mitwirkung beim Erarbeiten des Abstimmungsbüchleins verpflichtet, doch die Federführung und Verantwortung für den Inhalt liegt beim Grossen Rat. Im Rahmen ihres Informationsauftrags hat die Universität Bern Informationsgrundlagen (Faktenblätter) zum Beantworten von häufig gestellten Fragen zusammengestellt. Die dafür zuständigen Stellen haben die Faktenblätter im Rahmen ihrer ordentlichen Pflichtenhefte erarbeitet, ohne Zusatzstellen oder zusätzliche Kapazitäten. Ob und in welchem Umfang sich das Inselspital mit der Referendumsvorlage befasst hat, ist Sache des Inselspitals und entzieht sich der Einflussnahme durch die öffentliche Verwaltung. Die für die Mitwirkung beim Abstimmungsbüchlein und für das Erarbeiten der Faktenblätter erbrachten Arbeitsleistungen wurden nicht separat erfasst. Es sind deshalb keine Aussagen dazu möglich.
2. Die Kantonsverwaltung erstellt keine Publikationen zur Referendumsvorlage. Das gesetzlich vorgeschriebene Abstimmungsbüchlein wird durch den Grossen Rat erarbeitet und die Faktenblätter der Universität ergeben sich aus deren Informationsauftrag. Weitere Publikationen sind nicht vorgesehen.
3. Weder der Kanton noch die Universität planen einen separaten Internetauftritt zu diesem Thema. Im Dezember wurden die Informationsblätter auf der öffentlichen Website der Universität publiziert.
4. Die Universität ist nicht nur bestrebt, sondern gesetzlich dazu verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre mit den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinanderzusetzen. Selbstverständlich erfolgt dies auch im Zusammenhang mit Tierversuchen. Die Universität Bern verfügt im Übrigen seit 2011 über die erste Tierschutzprofessur der Schweiz. Schwerpunkt dieser Professur bildet der Bereich „Ersatz, Reduktion und Verfeinerung von Tierversuchen (3R-Prinzipien)“.

In der Schweiz ist darüber hinaus jeder Tierversuch bewilligungspflichtig. Die Erteilung der Bewilligung setzt voraus, dass für den geplanten Tierversuch keine Alternativmethode bekannt ist (Erforderlichkeit). Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller müssen zudem belegen, dass die Vorteile, welche der Gesellschaft aus den geplanten Tierversuchen erwachsen,

die Nachteile der Belastung der Tiere während des Versuchs klar überwiegen (Güterabwägung). Die Gesuche werden von einer kantonalen Tierversuchskommission geprüft, die aus Spezialistinnen und Spezialisten sowie Vertreterinnen und Vertretern von Tierschutzorganisationen zusammengesetzt ist. Diese Kommission gibt gegenüber der Kantonalen Bewilligungsbehörde ihre Empfehlung zu jedem einzelnen Gesuch ab.

5. Die Universität Bern ist seit 1988 in der Stiftung Forschung 3R (Ersatz, Reduktion und Verfeinerung von Tierversuchen) aktiv und plant, sich am vom Bundesrat empfohlenen „Kompetenzzentrum 3R“ zu beteiligen.
Die Erforschung von Alternativen zu Tierversuchen ist der Universität ein wichtiges Anliegen. Das *ARTORG Center for Biomedical Engineering Research* der Universität Bern ist in diesem Bereich führend und erforscht in diesem Zusammenhang unter anderem innovative Wege, die zum Ersatz von Tierversuchen führen können. Mit der Methode „Organ-on-chip“ sollen beispielsweise künstliche Organe (Leber, Darm, Gehirn, Niere, Herz und Lunge) auf Chips reproduziert werden, damit die Wirkung potentieller Medikamente mit Hilfe dieser Chips untersucht werden kann.
6. Keine
7. Die Universität Bern gibt keine Anregungen oder Empfehlungen zum Verhalten im Abstimmungskampf ab. Sie informiert ihre Angestellten regelmässig per Mail und über das Intranet über die Belange der Universität und hat ihre Mitarbeitenden in diesem Rahmen auch über das Bestehen der genannten Faktenblätter ins Bild gesetzt.
8. Das Vorgehen ist nicht zu beanstanden, denn die Universität Bern hat, wie alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, eine Informationspflicht gegenüber ihren Angestellten.
In der Frage des Bauprojekts Laborgebäude Murtenstrasse 20-30 ist zudem eine besondere Betroffenheit der Universität Bern gegeben, da der Forschungs- und Dienstleistungsauftrag der Universität durch den Bau des Laborgebäudes tangiert ist. Die Universität hat daher aus der Sicht des Regierungsrates das Recht und die Pflicht, ihre Mitarbeitenden in dieser Sachfrage angemessen und transparent zu informieren.
9. Für die Haltung und Zucht der Tiere sind 1'000 m² Hauptnutzfläche (HNF) im Projekt geplant. Diese Fläche ist unterteilt in 620 m² für die Zucht und Haltung der Tiere und 380m² für die Nebenanlagen wie Futterlager, Anteil Technikraum, usw. Der Flächenbedarf war von Beginn an mit 1000 m² dimensioniert und wurde im Vortrag zum Baugeschäft so ausgewiesen ("Zusatzbedarf für das Department klinische Forschung ca. 3000 m², davon 1000 m² für die Tierzucht").
10. Für die experimentelle Tierhaltung wendet die Universität etwa acht Millionen Franken pro Jahr auf (vier Millionen für Personalkosten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Versuchstierhaltungen und vier Millionen für die übrigen Betriebskosten, z.B. Haustechnik, Energie, Gebäude).
Der finanzielle Aufwand für jene Forschungsvorhaben, welche Tierversuche notwendig machten, hängt von den jeweiligen Forschungsprojekten ab und könnte für die letzten Jahre nur auf Basis einer aufwändigen Detailauswertung geschätzt werden. Die finanziellen Mittel für die Forschungsvorhaben stammen grösstenteils aus der Projektfinanzierung durch Förderagenturen, insbesondere den Nationalfonds.

11. Zweck der Forschung bildet hauptsächlich die Erforschung und Behandlung von Krankheiten bei Mensch und Tier (Medizin, Tiermedizin, Zellbiologie) sowie die Entschlüsselung und Klärung des Verhaltens von Tieren und ihrer Interaktion mit der Umwelt (Biologie).

Forschung mit Tierversuchen wird an *drei* Fakultäten der Universität Bern betrieben. Die einzelnen Forschungsbereiche werden nachfolgend aufgelistet:

Medizinische Fakultät:

Onkologie, Herzchirurgie, Herz und Gefäss, Kardiologie, Thoraxchirurgie, Pneumologie, Hämatologie, Frauenheilkunde, Neurologie, Augenheilkunde, Plastische Chirurgie, Intensivmedizin, Nephrologie, Urologie, Viszeralchirurgie, Gastroenterologie / Immunologie, Hepatologie, Schädelchirurgie, Rheumatologie, Immunologie, Infektiologie, Pathologie / Immunopathologie, Kieferorthopädie / Oralchirurgie, Knochenbiologie / Muskuloskeletal, Orthopädie, Nuklearmedizin, Ionenkanal, Anatomie, Physiologie, Pharmakologie, Biochemie, Molekulare Medizin, Entzündung / Immunologie.

VETSUISSE-Fakultät (Veterinärmedizin):

Genetik, Neurologie / Parasitologie, Chirurgie, Orthopädie / Chirurgie, Rindergesundheit (u.a. Haltungssysteme, Fütterung, Infektiologie, Genetik), Pferdegesundheit (u.a. Onkologie, Immunologie, Allergie, Haltungssysteme, Fütterung, Physiologie), Radiologie, Anästhesiologie, Virologie, Pathologie (u.a. Ophthalmologie, Infektiologie, Onkologie, Immunologie), Parasitologie, Fischkrankheiten (u.a. Anästhesie, Infektiologie, Management Wildbestand, Parasitologie), Tierschutz (u.a. Haltungssysteme, -management, Fütterung, Verhalten). Zudem werden Tiere in der Lehre eingesetzt (Studentenausbildung).

Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät:

Ökologie, Evolution, Verhaltensökologie, Zellbiologie (u.a. Neurologie, Parasitologie, Hämatologie).

12. Für die Jahre 2013 und 2014 weist die Universität Bern folgende Zahlen aus:

Tierart	2013	2014
Maus (inkl. Wildnager)	14'796	14'395
Ratte	2'425	3'141
Kaninchen	47	4
Schwein	35	73
Total	17'303	17'613

Verteiler

- Grosser Rat